

Was bringt das neue EEG für den Ausbau der Photovoltaik?

5. Niedersächsisches Forum Solarenergie

Online, 19.05.2022

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

www.prometheus-recht.de

Kanzlei

Die prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist ein Zusammenschluss von erfahrenen, hochqualifizierten Rechtsanwälten mit langjähriger Erfahrung in den Bereichen des Verwaltungs- und Zivilrechts sowie besonderer Spezialisierung im Bereich der Erneuerbaren Energien.



Wir arbeiten bereits seit über 10 Jahren als eingespieltes und aufeinander abgestimmtes Team erfolgreich zusammen. Unsere Mandanten schätzen unsere breit gestreute Expertise, die eine umfassende rechtliche Begleitung in den Beratungsfeldern des Planungs-, Umwelt- und Luftverkehrsrechts, des Wirtschafts- und Energierechts, des Immobilienrechts sowie des Erb- und Familienrechts ermöglicht.

Referentin

Dr. Manuela Herms ist seit 2007 rechtsberatend im Bereich des Energierechts sowie des Zivilrechts tätig. Der Fokus ihrer anwaltlichen Tätigkeit liegt auf der Strom- und Wärmeerzeugung mit Erneuerbaren Energien und in Kraft-Wärme-Kopplung sowie allen damit einhergehenden Rechtsfragen.

Sie tritt regelmäßig als Referentin und Autorin von Fachbeiträgen in Erscheinung und ist Mitglied im Juristischen Beirat des Bundesverbandes Windenergie e.V. sowie im Juristischen Beirat des Fachverbandes Biogas e.V.



herms@prometheus-recht.de


Agenda

- I. Allgemeines
- II. Solaranlagen im EEG 2023
- III. Gesetzliche Förderung außerhalb der Ausschreibung
- IV. Beteiligung von Bürgern
- V. Fazit

Allgemeines



Zeitraahmen

- 
- 04.03.2022 – Referentenentwurf des BMWK in Verbändeanhörung
 - 06.04.2022 – Kabinettsbeschluss
 - 12.05.2022 – 1. Lesung Bundestag
 - Mitte Mai – Stellungnahme Bundesrat
 - 27.06.2022 – 2./3. Lesung Bundestag
 - anschließend Beschlussfassung Bundesrat
 - 2. Jahreshälfte – Beihilferechtliche Genehmigung durch EU-Kommission
 - 01.01.2023 – Inkrafttreten

Gesetzgebungs-
verfahren

Zielvorgabe und Ausbaupfad

- neue Zielvorgaben in § 1 KabE-EEG 2023:
 - mindestens **80 % EE bis 2030** [bisher: 65 %]
 - **ab 2035** nahezu treibhausgasneutral [bisher: vor 2050]
 - bezogen auf den in Deutschland erzeugten und verbrauchten Strom

- massive Erhöhung der technologiespezifischen Ausbaupfade für PV und Wind
 - jährlicher PV-Zubau von **bis zu 22 GW** angestrebt
 - aktuell ca. 59 GW installierte PV-Leistung

Jahr	EEG 2021	KabE-EEG 2023
2024	73 GW	88 GW
2026	83 GW	128 GW
2028	95 GW	172 GW
2030	100 GW	215 GW
2035	-	309 GW
2040	-	400 GW

EEG-Umlage und Eigenversorgung

1. Stufe: Absenkung der EEG-Umlage ab 01.07.2022 auf Null

- durch eigenständiges Gesetz (2./3. Lesung im BT am 28.04.2022)
- Melde- und Umlagepflichten für Eigenversorger und Lieferanten (z.B. in Windparkkonstellationen) entfallen im Zeitraum 01.07.-31.12.2022

2. Stufe: Umstrukturierung des Umlagesystems

- Überführung von EEG-Umlage, KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage in ein neues **Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG)** ab 01.01.2023
- Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs vollständig aus „Energie- und Klimafonds“
- Erhebung der EEG-Umlage künftig als **Aufschlag auf die Netzentgelte**
 - nur bei Entnahme von Strom aus dem öffentlichen Netz
 - Eigenversorgung/Drittbelieferung in Kundenanlagen nicht (mehr) tangiert

Solaranlagen im EEG 2023



Überblick Ausschreibungsdesign

EEG 2021

Solaranlagen des ersten Segments

= **Freiflächenanlagen** und Solaranlagen auf, an oder in **sonstigen baulichen Anlagen**, die weder Gebäude noch Lärmschutzwände sind

≤ 750 kW



Gesetzliche
Förderung

> 750 kW



Ausschreibung
„erstes Segment“

Solaranlagen des zweiten Segments

= Solaranlagen auf, an oder in einem **Gebäude** oder einer Lärmschutzwand

≤ 300 kW



Gesetzliche
Förderung

> 300 ≤ 750 kW



Wahlrecht

> 750 kW



Ausschreibung
„zweites Segment“

Überblick Ausschreibungsdesign

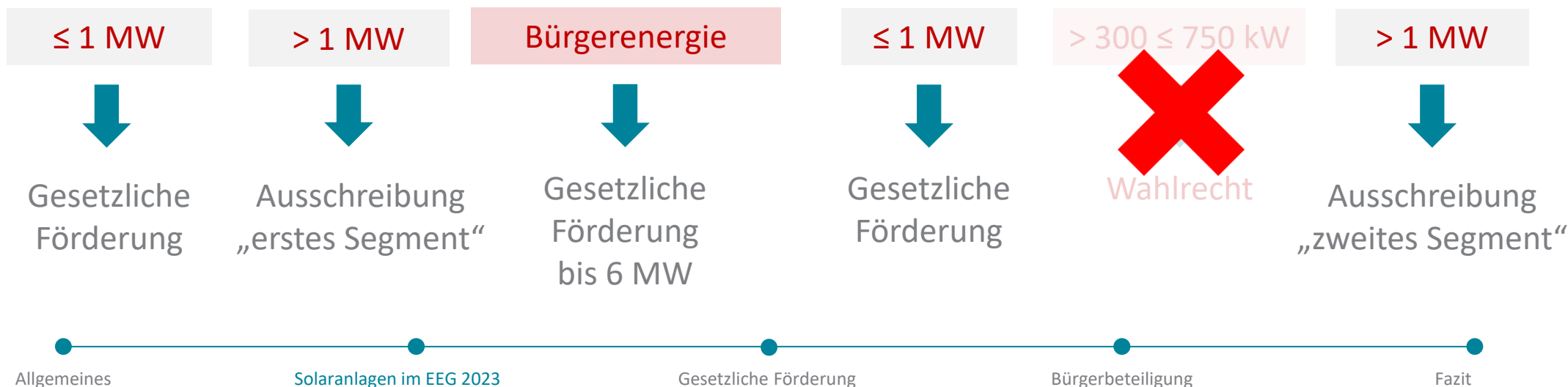
KabE-EEG 2023

Solaranlagen des ersten Segments

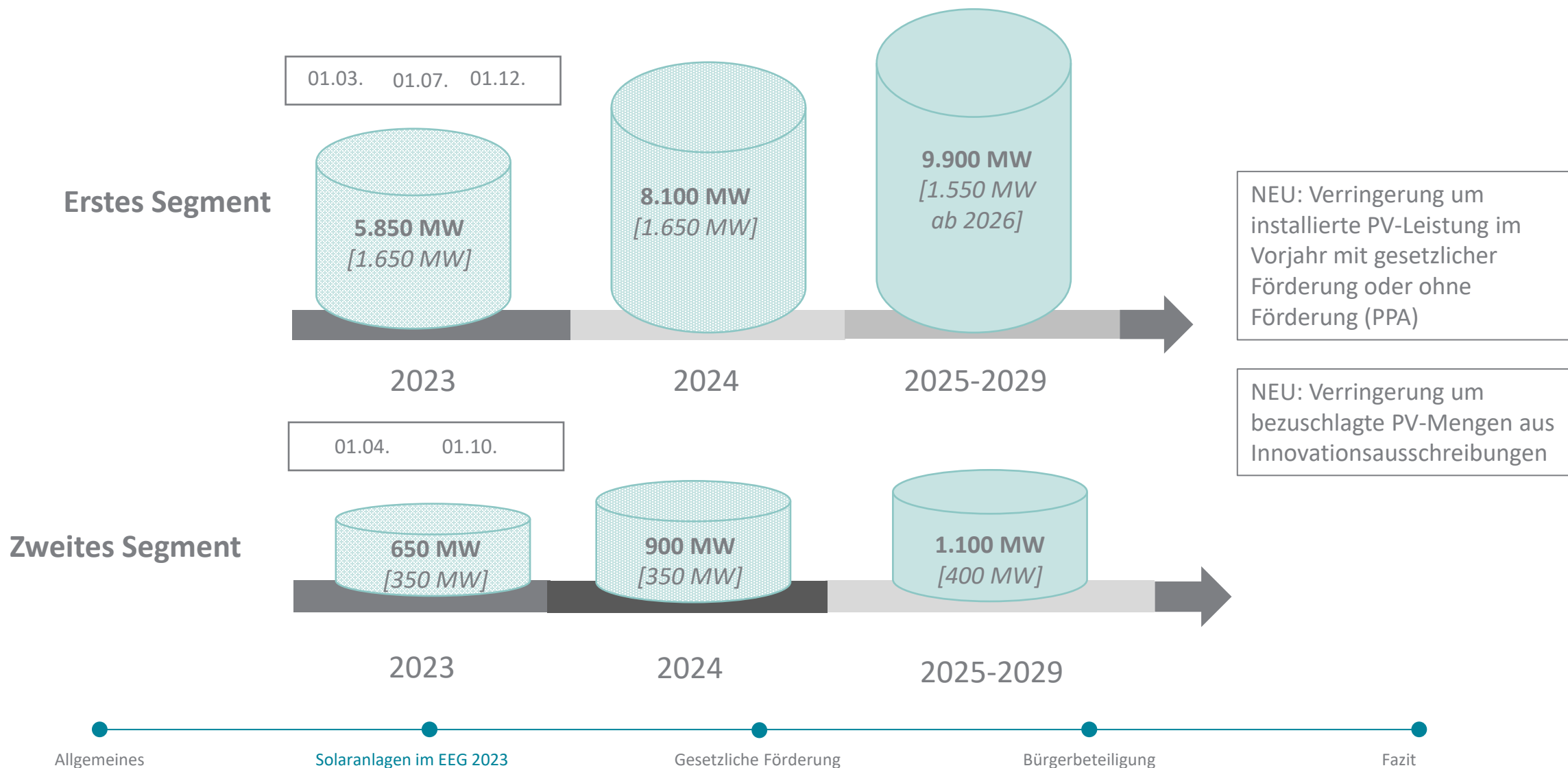
= **Freiflächenanlagen** und Solaranlagen auf, an oder in **sonstigen baulichen Anlagen**, die weder Gebäude noch Lärmschutzwände sind

Solaranlagen des zweiten Segments

= Solaranlagen auf, an oder in einem **Gebäude** oder einer Lärmschutzwand



Ausschreibungsvolumen und Termine



Flächenkulisse Freiflächenanlagen

Sonstige Freiflächenanlagen



- Einschränkung: kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter **Moorboden**
- Kategorie „Längs Autobahnen/ Schienenwegen“: Wegfall des **15m-Freihaltestreifens**
- NEU: künstliches oder erheblich verändertes Gewässer iSd WHG – sog. **Floating-PV**
→ z.B. Baggerseen, Tagebauseen oder Häfen

PVA auf baulichen Anlagen

Besondere Solaranlagen



- Anlagen, die einer Festlegung der BNetzA entsprechen, und errichtet werden
 - a) auf **Ackerflächen** (kein Moorboden) mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau *
 - b) auf Flächen (kein Moorboden) mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung durch **Dauerkulturen** oder mehrjährige Kulturen *
 - c) auf **Parkplatzflächen**
 - d) **NEU**: auf dauerhaft wiedervernässten Moorböden *

* Bonus auf Zuschlagswert

Gesetzliche Förderung außerhalb der Ausschreibung



Gesetzliche Förderung von Solaranlagen

- Freiflächenanlagen: Anhebung des anzulegenden Wertes auf **7 ct/kWh**
→ zum Vergleich: derzeit 4,86 ct/kWh (bei IB ab 01.04.2022)
- Neustrukturierung der **Degression**: Abschaffung des „atmenden Deckels“
→ künftig: linear in Höhe von halbjährlich 1 %, erstmals zum **01.02.2024**
- Dachanlagen: Systemumstellung auf differenzierte Vergütung von Volleinspeisung und Teileinspeisung

Installierte Leistung	EEG 2021
≤ 10 kW	6,93 ct/kWh*
≤ 40 kW	6,74 ct/kWh*
≤ 750 kW	5,36 ct/kWh*

* bei IB ab 01.04.2022

Installierte Leistung	Volleinspeisung	Teileinspeisung
≤ 10 kW	13,8 ct/kWh	6,93 ct/kWh
≤ 40 kW	11,3 ct/kWh	6,85 ct/kWh
≤ 100 kW	11,3 ct/kWh	5,36 ct/kWh
≤ 400 kW	9,4 ct/kWh	
≤ 1 MW	8,1 ct/kWh	

Übergangsbestimmungen für PVA aus 2022

- Osterpaket enthält einige vorgezogene Änderungen im EEG, die schon ab Inkrafttreten (voraussichtlich Mitte 2022) und nicht erst zum 01.01.2023 wirksam werden
 - verbesserte Konditionen für PV-Dachanlagen sollen vorzeitig in Kraft treten
 - Hintergrund: Vermeidung von Ausba verzögerungen durch Abwarten des EEG 2023
- Änderung 1: schrittweiser Übergang im **Fördersystem zwischen 300 kW und 750 kW**
 - derzeit Wahlrecht zwischen Ausschreibungsteilnahme (Volleinspeisung) und gesetzlicher Förderung (Teileinspeisung mit Eigenverbrauch)
 - Begrenzung der gesetzlichen Förderung auf 50 % der erzeugten Strommenge
- PVA mit IB ab Inkrafttreten des Osterpakets: Begrenzung der gesetzlichen Förderung auf **80 %** der erzeugten Strommenge
 - beachte: keine rückwirkende Änderung für Bestandsanlagen!

Vorbehalt der Genehmigung
durch EU-Kommission!

Übergangsbestimmungen für PVA aus 2022

- Änderung 2: anzulegende Werte für Dachanlagen werden für Anlagen mit IB vor 2023 auf Stand April 2022 „eingefroren“
 - entspricht den ab 2023 vorgesehenen Werten (siehe Folie 27)
 - BNetzA veröffentlicht neue Werte auf ihrer Homepage, sobald Verhandlungen mit EU-Kommission abgeschlossen sind
- zusätzliche Voraussetzungen für Inanspruchnahme der erhöhten Vergütung:
 1. **Mitteilung an Netzbetreiber** nach Veröffentlichung durch BNetzA, dass Betreiber die neuen Werte zur Kenntnis genommen hat und daher beabsichtigt, eine Solaranlage zu kaufen und
 2. **Verbindliche Bestellung** der Solaranlage erst nach Mitteilung

Vorbehalt der Genehmigung
durch EU-Kommission!

Übergangsbestimmungen für PVA aus 2022

- Änderung 3: Einführung der Systemumstellung hinsichtlich einer differenzierten Vergütung für Volleinspeisung und Teileinspeisung
 - Vergütungserhöhung für Dachanlagen mit Volleinspeisung
 - beschränkt auf Anlagen mit **max. 300 kW** und IB nach Inkrafttreten des Osterpakets
- Voraussetzung: Mitteilung der beabsichtigten Volleinspeisung an den Netzbetreiber im Jahr 2022 vor Inbetriebnahme, im Übrigen vor 01.12. für das folgende Kalenderjahr

Installierte Leistung	Erhöhung um...
≤ 10 kW	6,87 ct/kWh
≤ 40 kW	4,45 ct/kWh
≤ 100 kW	5,94 ct/kWh
≤ 300 kW	4,04 ct/kWh

Vorbehalt der Genehmigung durch EU-Kommission!

Beteiligung von Bürgern an Freiflächenanlagen



Neue Vorteile für Bürgerenergiegesellschaften

- **Finanzielle Förderung ohne Ausschreibungsteilnahme**
 - Windprojekte bis 18 MW und Solarprojekte bis 6 MW (Freifläche)
 - Förderhöhe PVA: Durchschnitt der höchsten bezuschlagten Gebote für Solaranlagen des ersten Segments im Vorjahr
 - nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des neuen § 22b KabE-EEG 2023
- **enge Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft:**
 - mind. 50 natürliche Personen als stimmberechtigte Mitglieder
 - mind. 75 % der Stimmrechte bei natürlichen Personen, die in dem Landkreis ihren Hauptwohnsitz haben, in dem die Anlage errichtet wird
 - ausschließlich Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), soweit Stimmrechte nicht bei natürlichen Personen liegen
 - kein Mitglied/Anteilseigner hält mehr als 10 % der Stimmrechte
 - Möglichkeit der tatsächlichen Einflussnahme auf die Gesellschaft

Weitere Voraussetzungen nach § 22b KabE-EEG 2023

Wahlrecht der Bürgerenergiegesellschaft bzgl. Ausschreibungsteilnahme

Mitteilung an BNetzA, dass PVA Anlage einer Bürgerenergiegesellschaft ist

→ spätestens drei Wochen nach Inbetriebnahme unter Angabe der MaStR-Nummer

Abgabe eines Gebots

- weitere Voraussetzung: Bürgerenergiegesellschaft darf
 1. in den vorangegangenen fünf Jahren keine weiteren PVA des ersten Segments in Betrieb genommen haben und
 2. für fünf Jahre ab Mitteilung an die BNetzA keine EEG-Förderung für weitere PVA des ersten Segments in Anspruch nehmen (Ausschreibungsteilnahme unzulässig)
- gilt ebenso für stimmberechtigte Mitglieder der BEG sowie Anteilseigner, die juristische Personen sind, und die mit diesen verbundenen Unternehmen

Fazit



Fazit



Was bringt das EEG 2023 für die Photovoltaik?

- Deutliche Anhebung der Ausschreibungsmengen
- mehr Spielraum für Solaranlagen ohne Ausschreibung
- Stärkung von Besonderen Solaranlagen (z.B. Parkplatz-PV)
- Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Förderhöhe) für gesetzlich geförderte Anlagen und Dachanlagen
- Vorteile für Bürgerenergieprojekte

... keine schlechten Voraussetzungen für einen deutlichen zusätzlichen Schub für die Solarenergie!

Auf dem Laufenden bleiben ...



News



19.03.2019
Update Bedarfsgesteuerte Nachtkenzeichnung - Ausnahmeanträge jetzt prüfen!

Eine kleine Anfrage der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat kürzlich zu Tage gefördert, dass die vom Gesetzgeber im Zusammenhang mit der bedarfsgesteuerten Nachtkenzeichnung favorisierte und als besonders wirtschaftlich angepriesene Transponderlösung aktuell noch nicht anerkannt ist. Es bleibt unklar, wie lange eine gesetzliche Umsetzung noch dauert. Zwar hat der Gesetzgeber der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eingeräumt, den Zeitpunkt für die Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkenzeichnung zu verschieben. Ob und wann sie davon Gebrauch macht, ist offen. [...]

[weiterlesen](#)



15.03.2019
Abschied vom "grünen Netz" - Reform der Stromsteuer

Die seit drei Jahren geplante Reform der Stromsteuer hat endlich den Schritt in das parlamentarische Verfahren geschafft. Bereits im Jahr 2016 war ein Vorschlag der Bundesregierung zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes im Entwurfsstadium stecken geblieben. Im Oktober 2018 hatte das Bundesfinanzministerium erneut einen Referentenentwurf veröffentlicht. Am 14.03.2019 fand nunmehr die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag statt. [...]

[weiterlesen](#)



13.03.2019
Eigenverbrauch oder Drittlieferung? - Meldefristen beachten!

Angesichts steigender Strompreise haben sich in den vergangenen Jahren vielfältige Kontakte zum Eigenverbrauch und Strom abhelfen



News



05.03.2019
Negative Strompreise - Vergütungskürzung für Windenergie?

Sturmtief "Bennet" bescherte der Strombörse in der Nacht vom 04.03.2019 zum 05.03.2019 wieder einmal negative Strompreise. Dies haben die deutschen Übertragungsnetzbetreiber auf ihrer Informationsplattform mitgeteilt. Für zahlreiche Windenergieanlagen bedeutet das eine Kürzung ihrer Einspeisevergütung - oder doch nicht? [...]

[weiterlesen](#)



20.02.2019
Unveränderter Trend - Ausschreibungsergebnisse Februar 2019

Die Bundesnetzagentur hat am 15.02.2019 die Ausschreibungsergebnisse zum Gebotstermin 01.02.2019 für Windenergie an Land und Solaranlagen veröffentlicht. Diese sind wenig überraschend - der Trend der letzten Ausschreibungsrunden setzt sich auch in 2019 fort. Niedriges Wettbewerbsniveau bei Windenergieanlagen Wie bereits in der vorangegangenen Gebotsrunde (wir berichteten hier) war das Ausschreibungsvolumen erneut deutlich unterzeichnet. Bei einer ausgeschriebenen [...]

[weiterlesen](#)



13.02.2019
Neuer "Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" auf dem Prüfstand

Das Ministerium für Umwelt, Landschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt hat Ende letzten Jahres den neuen "Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" vorgestellt. Schwerpunkt des Leitfadens ist artenschutzrechtliche Prüfung auf Regionalplan- und Flächennutzungsplanebene und im

Anmeldung [hier](#)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

Tel. 0341/978566-0

Fax 0341/978566-99

E-Mail: kontakt@prometheus-recht.de

www.prometheus-recht.de